

Zeugnisse in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 an Gemeinschaftsschulen

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 1. August 2018 - III 30

1. Zeugnisse in den Jahrgangsstufen 5 bis 7

Für die Erteilung von Zeugnissen in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 ist § 7 Absatz 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 1 bis 4 der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 183), maßgeblich.

a) Notenzeugnis

Wird ein Zeugnis gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen erteilt, sind die Zeugnisvorlagen gemäß Anlage 1 und 2 zu verwenden. Wird die Bewertung der überfachlichen Kompetenzen gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 der Zeugnisverordnung vom 18. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 200) nicht in einem freien Text, sondern in tabellarischer Form dargestellt, kann hierfür die Vorlage gemäß Anlage 3 verwendet werden.

b) Notenzeugnis ergänzt um ein fachbezogenes Kompetenzraster

Wird ein Zeugnis gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen erteilt, können die Zeugnisvorlagen gemäß Anlage 1 und 2, ergänzt um die Vorlage gemäß Anlage 4, verwendet werden.

c) Berichtszeugnis

Wird ein Zeugnis gemäß § 7 Absatz 3 Satz 3 der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen erteilt, kann die Schule eine eigene Zeugnisvorlage für ein Berichtszeugnis, welches die Vorgaben gemäß § 3 Absatz 3 und 4 der Zeugnisverordnung berücksichtigt, oder die Vorlage gemäß Anlage 4 verwenden.

2. Zeugnisse in den Jahrgangsstufen 8 bis 10

Für die Erteilung von Zeugnissen in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 ist § 7 Absatz 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 5 der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen maßgeblich. Es ist die Zeugnisvorlage gemäß Anlage 5 zu verwenden. Wird die Bewertung der überfachlichen Kompetenzen gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 der Zeugnisverordnung nicht in einem freien Text, sondern in tabellarischer Form dargestellt, kann hierfür die Vorlage gemäß Anlage 3 verwendet werden.

3. Anlagen:

Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil des Erlasses.

4. Schlussbestimmungen:

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieses Erlasses tritt der Erlass „Notenzeugnisse in der Sekundarstufe I der Gemeinschaftsschule“ vom 4. September 2015 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 267, ber. S. 296) außer Kraft.

Kiel, 1. August 2018

Dr. Dorit Stenke

Staatssekretärin Bildung

Anl.

Anl.

Anl.

Anl.

Anl.